

## Meldepflicht der Antragsteller

Im fünfjährigen Gültigkeitszeitraum der Präqualifizierung hat der Antragsteller schriftlich die Präqualifizierungsstelle über Änderungen zu informieren. Nach Kenntnisnahme der Änderungen wird zwischen den Parteien entschieden, ob die Prüfung der Änderungen anhand der Nachweisdokumente erfolgen kann.

Anzeigepflichtige Änderungskriterien entnehmen Sie bitte aus der Anlage Prüfablauf/Systembeschreibung und/oder von unserer Internetseite. ( [www.fischer-management.de](http://www.fischer-management.de) )

---

Wir haben Ihnen zusätzlich die Abschnitte (bei einer Veränderung der Gegebenheiten)



mit **dem Zeichen** gekennzeichnet, bei denen der Antragsteller verpflichtet ist diese Veränderungen der Präqualifizierungsstelle schriftlich zu melden.

Sollte diese Möglichkeit nicht ausreichend sein, so wird eine erneute Betriebsbegehung erfolgen. Folgende mögliche Situationen erfordern zwingend eine erneute Betriebsbegehung:

- ◆ **Eröffnung eines neuen Betriebes / Niederlassung**
- ◆ **Umzug / Adresswechsel der Betriebsstätte**
- ◆ **Bei gewissen Leistungserweiterungen**
- ◆ **Veränderungen des Inventars**

Das Unternehmen hat 6 Monate vor Ablauf der 5 Jahresfrist einen Antrag an die Präqualifizierungsstelle zu stellen, um einer Fristüberschreitung vorzubeugen. FMB Fischer Management hat ein automatisches Email Informationssystem, dass Sie fristgerecht informiert.